

**GEMEINSAME MITTEILUNG
BENUTZUNG EINER MARKE
IN EINER FORM, DIE VON
DER EINTRAGUNG
ABWEICHT**

OKTOBER 2020

1. HINTERGRUND

Die im Europäischen Netzwerk für Marken und Geschmacksmuster zusammengeschlossenen Ämter für geistiges Eigentum setzen ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Konvergenzprogramms fort. Die neue Gemeinsame Praxis, auf die sie sich jetzt verständigt haben, betrifft die Benutzung einer Marke in einer Form, die von ihrer Eintragung abweicht. Darin sollen allgemeine Grundsätze für die Beurteilung ermittelt werden, wann die Unterscheidungskraft¹ einer Marke durch Benutzung in einer von ihrer Eintragung abweichenden Form verändert² wird, und eine diesbezügliche Orientierungshilfe vorgegeben werden.

Die Gemeinsame Praxis wird in dieser Gemeinsamen Mitteilung veröffentlicht, um im Interesse der Prüfer und der Nutzer die Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit weiter zu verbessern.

In dieser Gemeinsamen Praxis werden die Arten von Veränderungen vorgestellt, die sich ergeben können, wenn das Zeichen in einer Form benutzt wird, die von seiner Eintragung abweicht, d. h., wenn Bestandteile hinzugefügt, weggelassen oder abgeändert werden oder wenn solche Veränderungen in Kombination auftreten.

Die folgenden Punkte sind **nicht Gegenstand** der Gemeinsamen Praxis:

- Markenarten, bei denen es sich nicht um Wortmarken, reine Bildmarken oder Wort-/Bildmarken handelt, insbesondere Formmarken, Positionsmarken, Mustermarken, Farbmarken und andere nicht herkömmliche Marken.
- Beschreibungen, beanspruchte Farben und Disclaimer. Diese können zwar Einfluss auf die Prüfung haben, bleiben jedoch für die Zwecke dieser Gemeinsamen Praxis außer Betracht, weil die Zeichen auf Grundlage der in den Beispielen gezeigten jeweiligen Abbildung beurteilt werden.
- Durch Benutzung (Bekanntheit) erworbene erhöhte Unterscheidungskraft und deren Einfluss auf die Prüfung.
- Die Definition des Begriffs „ernsthafte Benutzung“ und diesbezügliche Prüfmethode der Ämter der Mitgliedstaaten.
- Die Definition der bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung zu berücksichtigenden Faktoren (d. h. Ort, Zeit und Umfang der Benutzung).

¹ „**Unterscheidungskraft**“ entspricht der deutschen Übersetzung von „distinctive character“ in Art. 16 Abs. 5 Buchst. a der Markenrichtlinie (EU) 2015/2436 vom 16.12.2015 (Neufassung). Den Begriff „Unterscheidungskraft“ enthält die Markenrichtlinie (in ihrer deutschen Übersetzung) in unterschiedlichen Zusammenhängen. Um daraus resultierende Mißverständnisse zu vermeiden, verwendet das deutsche Markengesetz in § 26 Abs. 3 S. 1 MarkenG statt des Begriffs „Unterscheidungskraft“ die Formulierung „**kennzeichnender Charakter**“. Inhaltlich unterscheiden sich beide nicht.

² Während sich in Art. 16 Abs. 5 Buchst. a Markenrichtlinie (in ihrer deutschen Übersetzung) die Formulierung „Unterscheidungskraft **beeinflusst**“ findet, verwendet das deutsche Markengesetz in § 26 Abs. 3 S. 1 MarkenG die Formulierung „kennzeichnender Charakter **verändert**“. Unterschiedliche Anforderungen ergeben sich hieraus nicht.

- Die für den Nachweis der ernsthaften Benutzung eines Zeichens vorzulegenden Beweismittel (z. B. Kataloge, Rechnungen, Preislisten oder Umfragen). Die für die Beispiele gegebenen Begründungen beruhen jeweils auf der Annahme, dass die in den Beispielen verwendete Wiedergabe des Zeichens die einzige im Beweisvorbringen dargestellte Art und Weise der Benutzung ist³.
- Verfahrensaspekte bezüglich Widerspruch, Verfall und/oder Nichtigkeit.
- Die Beschreibung der rechtlichen Hindernisse, die bei bestimmten Ämtern der Mitgliedstaaten der Umsetzung entgegenstehen.
- Sprachliche Probleme (alle Beispiele sind in englischer Sprache gehalten, und es wird unterstellt, dass sie vom relevanten Publikum verstanden werden).

2. DIE GEMEINSAME PRAXIS

Im Folgenden werden die Kernaussagen und wichtigsten Grundsätze der Gemeinsamen Praxis zusammengefasst. Der vollständige Wortlaut und die veranschaulichenden Beispiele sind Anlage 1 dieser Gemeinsamen Mitteilung zu entnehmen.

VORBEMERKUNG ZUR GLEICHZEITIGEN BENUTZUNG MEHRERER ZEICHEN

Zeichen werden im Handel oft zusammen mit anderen Zeichen benutzt (zum Beispiel mit einer Zweitmarke oder zusammen mit einem Firmennamen als Haus- und Spezialmarke). Werden mehrere Zeichen zusammen, jedoch unabhängig voneinander benutzt, wobei sie ihre Unterscheidungsfunktion als gesonderte Zeichen erfüllen, stellt sich die Frage, ob die Unterscheidungskraft des Zeichens in seiner eingetragenen Form beeinflusst wurde, erst gar nicht.

Gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen (Klasse 33)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

³ Die Beurteilung, ob das Zeichen, so wie es benutzt wird, eine zulässige Abwandlung seiner eingetragenen Form darstellt, ist auf Grundlage des Beweisvorbringens der Parteien im betreffenden Fall vorzunehmen.

GRUNDSÄTZE DER GEMEINSAMEN PRAXIS

PRÜFUNGSSCHRITTE

Die Prüfung, ob es sich bei dem benutzten Zeichen um eine zulässige Ausgestaltungsvariante der eingetragenen Form handelt, erfolgt in folgenden Schritten:

SCHRITT 1: Prüfung des eingetragenen Zeichens: Prüfung des eingetragenen Zeichens unter Berücksichtigung seiner unterscheidungskräftigen und visuell dominanten Bestandteile.

SCHRITT 2: Prüfung der Abweichungen des tatsächlich benutzten Zeichens und der Auswirkung der Veränderungen: Prüfung, ob die Bestandteile, die zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beitragen, in dem benutzten Zeichen vorhanden und/oder verändert sind, durch direkten Vergleich (Gegenüberstellung) der beiden Zeichen.

Was die Auswirkung der Veränderungen betrifft, ist darauf abzustellen, ob diese die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.

HINZUGFÜGUNGEN (ZUSÄTZE)

Ein Bestandteil, der dem benutzten Zeichen hinzugefügt wird, ohne dass dies als gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen anzusehen ist, stellt eine Hinzufügung dar.

Hinzufügung unterscheidungskräftiger Bestandteile

Grundsätzlich hat die Hinzufügung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils, der mit dem eingetragenen Zeichen in solcher Weise in Wechselwirkung tritt, dass dieses nicht mehr als unabhängiges Element wahrgenommen werden kann, Einfluss auf dessen Unterscheidungskraft. Dies gilt sowohl für eingetragene Zeichen mit durchschnittlicher als auch für solche mit geringer Unterscheidungskraft.

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)

Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)

Eintragung	Tatsächliche Benutzung
GERIVAN	 GERIVAN

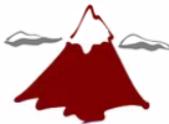
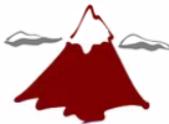
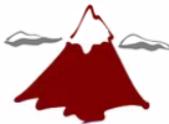
<p align="center">Hinzufügung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft</p> <p>Ist das eingetragene Zeichen von durchschnittlicher Unterscheidungskraft, wird die Hinzufügung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Allgemeinen nicht beeinflussen, unabhängig davon, ob die betreffenden Bestandteile visuell dominant sind oder nicht.</p>	<p align="center">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</p> <table border="1"> <tr> <th>Eintragung</th> <th>Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td align="center">GERIVAN</td> <td align="center"></td> </tr> </table>	Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN	
	Eintragung	Tatsächliche Benutzung			
GERIVAN					
	<p align="center">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 3)</p> <table border="1"> <tr> <th>Eintragung</th> <th>Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td align="center">GERIVAN</td> <td align="center">BIO GERIVAN</td> </tr> </table>	Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN	BIO GERIVAN
Eintragung	Tatsächliche Benutzung				
GERIVAN	BIO GERIVAN				
<p>Besitzt das eingetragene Zeichen geringe Unterscheidungskraft, ist ein Einfluss auf seine Unterscheidungskraft eher wahrscheinlich, auch wenn der Zusatz selbst nur geringe Unterscheidungskraft hat.</p>	<p align="center">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)</p> <table border="1"> <tr> <th>Eintragung</th> <th>Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td align="center">FLAVOUR AND AROMA</td> <td align="center">BAA-N&&-NAA FLAVOUR AND AROMA</td> </tr> </table>	Eintragung	Tatsächliche Benutzung	FLAVOUR AND AROMA	BAA-N&&-NAA FLAVOUR AND AROMA
Eintragung	Tatsächliche Benutzung				
FLAVOUR AND AROMA	BAA-N&&-NAA FLAVOUR AND AROMA				

WEGGLASSUNGEN

<p>Das eingetragene Zeichen wird als eine Einheit betrachtet wird. Fehlt einer der im eingetragenen Zeichen vorhandenen Bestandteile im benutzten Zeichen, so handelt es sich um eine Weglassung.</p>					
<p align="center">Weglassung unterscheidungskräftiger Bestandteile</p> <p>Alle unterscheidungskräftigen Bestandteile des eingetragenen Zeichens tragen zu seiner Unterscheidungskraft bei. Es ist daher wahrscheinlich, dass das Weglassen eines dieser Bestandteile in dem benutzten Zeichen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst, es sei denn, die weggelassenen Bestandteile werden vom Verbraucher aufgrund ihrer geringen Größe und/oder ihrer Position nicht beachtet.</p>	<p align="center">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</p> <table border="1"> <tr> <th>Eintragung</th> <th>Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td align="center">GERIVAN BUBBLEKAT</td> <td align="center">BUBBLEKAT</td> </tr> </table>	Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN BUBBLEKAT	BUBBLEKAT
	Eintragung	Tatsächliche Benutzung			
GERIVAN BUBBLEKAT	BUBBLEKAT				
	<p align="center">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</p> <table border="1"> <tr> <th>Eintragung</th> <th>Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td align="center"> GERIVAN <i>Bubblekat</i> </td> <td align="center">GERIVAN</td> </tr> </table>	Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN <i>Bubblekat</i>	GERIVAN
Eintragung	Tatsächliche Benutzung				
GERIVAN <i>Bubblekat</i>	GERIVAN				

<p style="text-align: center;">Weglassung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft</p> <p>Ist das eingetragene Zeichen von durchschnittlicher Unterscheidungskraft, wird das Weglassen eines nicht unterscheidungskräftigen Bestandteils im benutzten Zeichen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens wahrscheinlich nicht beeinflussen. Dies wird im Allgemeinen auch der Fall sein, wenn der weggelassene Bestandteil geringe Unterscheidungskraft hat.</p>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #008000; color: white;">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 3)</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #d9ead3;">Eintragung</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">BIO GERIVAN</td> <td style="text-align: center;">GERIVAN</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #008000; color: white;">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #d9ead3;">Eintragung</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> GERIVAN</td> <td style="text-align: center;">GERIVAN</td> </tr> </table>	Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 3)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	BIO GERIVAN	GERIVAN	Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	 GERIVAN	GERIVAN
Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 3)													
Eintragung	Tatsächliche Benutzung												
BIO GERIVAN	GERIVAN												
Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)													
Eintragung	Tatsächliche Benutzung												
 GERIVAN	GERIVAN												
<p>Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das Weglassen eines Bestandteils mit geringer Unterscheidungskraft auch zu einem anderen Ergebnis führen kann, insbesondere, wenn das weggelassene Element visuell dominant ist oder mit anderen Elementen in Wechselwirkung steht.</p>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9534f; color: white;">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 30)</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #d9ead3;">Eintragung</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GERIVAN AROMA</td> <td style="text-align: center;">GERIVAN</td> </tr> </table>	Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 30)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN AROMA	GERIVAN						
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 30)													
Eintragung	Tatsächliche Benutzung												
GERIVAN AROMA	GERIVAN												
<p>Besteht das eingetragene Zeichen ausschließlich aus Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft und/oder nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen, die jedoch in ihrer Kombination das Zeichen als Ganzes eintragungsfähig machen, wird das Weglassen eines oder mehrerer dieser Bestandteile im Allgemeinen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.</p>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9534f; color: white;">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #d9ead3;">Eintragung</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">BIO </td> <td style="text-align: center;">BIO</td> </tr> </table>	Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	BIO 	BIO						
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)													
Eintragung	Tatsächliche Benutzung												
BIO 	BIO												

ÄNDERUNG VON MERKMALEN (z. B. Schriftart, Größe, Farben, Position)

<p style="text-align: center;">Wortmarken</p> <p>Grundsätzlich hat die spezifische Darstellung der Wortmarke – etwa ihre Darstellung in einer bestimmten Schriftart, stilisierten Ausführung, Größe, Farbe oder Position – keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft der eingetragenen Wortmarke, sofern das Wort in der benutzten Form noch erkennbar ist.</p> <p>Wenn die Wortmarke nicht mehr erkennbar ist, wird die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst. Dies ist auch der Fall bei eingetragenen Zeichen mit geringer Unterscheidungskraft.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #008000; color: white;"> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</th> </tr> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Eintragung</th> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;">GERIVAN</td> <td style="text-align: center; padding: 10px;">GERIVAN</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #008000; color: white;"> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</th> </tr> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Eintragung</th> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;">GERIVAN</td> <td style="text-align: center; padding: 10px;">GERIVAN</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #d9534f; color: white;"> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)</th> </tr> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Eintragung</th> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;">GERIVAN</td> <td style="text-align: center; padding: 10px;"><i>GERIVAN</i></td> </tr> </table>	Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN	GERIVAN	Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN	GERIVAN	Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung	GERIVAN	<i>GERIVAN</i>
Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)																			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung																		
GERIVAN	GERIVAN																		
Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)																			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung																		
GERIVAN	GERIVAN																		
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)																			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung																		
GERIVAN	<i>GERIVAN</i>																		
<p style="text-align: center;">Reine Bildmarken</p> <p>Im Falle reiner Bildmarken beruht die Unterscheidungskraft auf den Bildelementen in einer bestimmten Darstellung. Die Änderung der Darstellung wird daher wahrscheinlich die Unterscheidungskraft beeinflussen, es sei denn, sie betrifft Merkmale, die nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des Zeichens beitragen. Im Falle reiner Bildmarken mit geringer Unterscheidungskraft können schon geringfügige Änderungen der Marke deren Unterscheidungskraft beeinflussen.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #008000; color: white;"> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 9)</th> </tr> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Eintragung</th> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;"></td> <td style="text-align: center; padding: 10px;"></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #d9534f; color: white;"> <th colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)</th> </tr> <tr style="background-color: #d9ead3;"> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Eintragung</th> <th style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;">Tatsächliche Benutzung</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 10px;"></td> <td style="text-align: center; padding: 10px;"></td> </tr> </table>	Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 9)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung			Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)		Eintragung	Tatsächliche Benutzung								
Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 9)																			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung																		
																			
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 31)																			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung																		
																			
<p>Wort-/Bildmarken</p> <p>Allgemein kann man sagen: Je mehr ein Element zur Unterscheidungskraft beiträgt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Änderung eines solchen Elements die Unterscheidungskraft des Zeichens beeinflusst.</p> <p>In Fällen, in denen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Wesentlichen auf folgenden Elementen beruht:</p>																			

- auf seinen Wortelelementen – wird deren Benutzung in anderer Schriftart, Farbe oder Größe die Unterscheidungskraft in der Regel nicht beeinflussen, es sei denn, die Unterschiede sind so erheblich, dass sie sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirken.

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

- auf seinen Bildelementen – werden Änderungen der Darstellung dieser Elemente mit größerer Wahrscheinlichkeit die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen, es sei denn, sie betreffen Merkmale (z. B. Farbe, Form), die nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des Zeichens beitragen.

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

- auf einer Kombination von Wort- und Bildelementen – so sind alle diese Elemente in die Prüfung einzubeziehen. Trägt die Gesamtgestaltung der einzelnen Bestandteile zur Unterscheidungskraft bei, so kann die Veränderung dieser Gesamtgestaltung die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

KOMBINATION VON ÄNDERUNGEN

In der Praxis kommt es vor, dass im benutzten Zeichen verschiedene Arten von Änderungen kombiniert werden.

Allgemein gilt für Änderungen, bei denen Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von Merkmalen kombiniert werden, **dass die jeweils einschlägigen Grundsätze der Gemeinsamen Praxis Anwendung finden.**

Es ist zu prüfen, ob schon eine dieser Änderungen für sich genommen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen würde, selbst wenn die restlichen Änderungen keine entscheidenden Auswirkungen hätten. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wirkung der Kombination sämtlicher Änderungen zu beurteilen.

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 33)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens (Klasse 25)	
Eintragung	Tatsächliche Benutzung
	

3. UMSETZUNG

Wie auch bei früheren gemeinsamen Praktiken tritt diese Gemeinsame Praxis nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Gemeinsamen Mitteilung in Kraft. Weitere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Gemeinsamen Praxis enthält die nachfolgende Tabelle.

Die umsetzenden Ämter haben die Möglichkeit, zusätzliche Informationen auf ihren Websites zu veröffentlichen.

[LINK ZUR TABELLE](#)

**GEMEINSAME PRAXIS
BENUTZUNG EINER MARKE
IN EINER FORM, DIE VON
DER EINTRAGUNG
ABWEICHT**

OKTOBER 2020

KP8: BENUTZUNG EINER MARKE IN EINER ANDEREN ALS DER EINGETRAGENEN FORM

1	Einleitung.....	1
	1.1 Ziel dieses Dokuments.....	1
	1.2 Hintergrund.....	1
	1.3 Anwendungsbereich	4
2	Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union	5
3	Gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen.....	6
4	Grundsätze der Gemeinsamen Praxis.....	8
	4.1 Zentrale Begriffe	8
	4.1.1 Unterscheidungskraft	8
	4.1.2 Visuelle Dominanz	8
	4.1.3 Wechselwirkungen.....	9
	4.2 Prüfungsschritte.....	9
	4.2.1 Schritt 1: Prüfung des eingetragenen Zeichens	9
	4.2.2 Schritt 2: Prüfung der Abweichungen des tatsächlich benutzten Zeichens und der Auswirkung der Veränderungen	9
	4.3 Hinzufügungen (Zusätze).....	10
	4.3.1 Hinzufügung unterscheidungskräftiger Bestandteile	10
	4.3.2 Hinzufügung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft.....	12
	4.4 Weglassungen.....	14
	4.4.1 Weglassung unterscheidungskräftiger Bestandteile.....	14
	4.4.2 Weglassung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft.....	16
	4.5 Änderung von Merkmalen (z. B. Schriftart, Größe, Farben, Position).....	19
	4.5.1 Wortmarken	19
	4.5.2 Reine Bildmarken.....	21
	4.5.3 Wort-/Bildmarken	23
	4.6 Kombination von Änderungen.....	28

1 Einleitung

1.1 Ziel dieses Dokuments

Dieses Dokument zur Gemeinsamen Praxis soll die allgemeinen Grundsätze darstellen, nach denen zu beurteilen ist, wann die Benutzung einer Marke in einer von ihrer Eintragung abweichenden Form deren Unterscheidungskraft beeinflusst, und diesbezüglich als Orientierungshilfe dienen. Es dient dem EUIPO, dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum sowie den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten (im Folgenden: „Ämter der Mitgliedstaaten“), Nutzerverbänden, Parteien und Vertretern als Referenz für die Gemeinsame Praxis KP8.

Das Dokument, das eine umfassende Erläuterung der Grundsätze beinhaltet, auf denen die neue Gemeinsame Praxis basiert, wird weithin verfügbar gemacht werden und leicht zugänglich sein. Diese Grundsätze sind so gehalten, dass sie allgemein anwendbar sind, und sollen die große Mehrzahl der Fälle abdecken. Auch wenn die Veränderung der Unterscheidungskraft stets im Einzelfall zu prüfen ist, sollen diese Grundsätze den verschiedenen Ämtern der Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen, um zu ähnlichen, vorhersehbaren Ergebnissen zu gelangen, wenn es darum geht, die Benutzung von Zeichen in einer von ihrer Eintragung abweichenden Form zu beurteilen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Beispiele, die die Grundsätze der Gemeinsamen Praxis verdeutlichen sollen, sind in Verbindung mit der jeweiligen Begründung und deren zugrunde liegenden Annahmen zu betrachten.

1.2 Hintergrund

Europäische Zusammenarbeit

Im Dezember 2015 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat das Paket zur Reform des Markenrechts der Europäischen Union. Das Paket enthielt zwei Rechtsinstrumente zur weiteren Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken: die Verordnung (EU) 2017/1001 (Unionsmarkenverordnung, UMV) und die Richtlinie (EU) 2015/2436 (Markenrichtlinie). Neben neuen Bestimmungen zu Sach- und Verfahrensfragen regelten die Texte auch eine stärkere Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit. Durch Artikel 151 UMV wurde die Zusammenarbeit mit den Ämtern der Mitgliedstaaten zur Förderung der Abstimmung von Verfahren und Instrumentarien im Bereich des Marken- und Geschmacksmusterwesens zu einer Kernaufgabe des EUIPO. In Artikel 152 UMV ist ausdrücklich vorgesehen, dass sich diese Zusammenarbeit auch auf die Entwicklung gemeinsamer Prüfstandards und die Festlegung gemeinsamer Verfahren bezieht.

Die Ämter der Mitgliedstaaten und die Nutzerverbände hatten allerdings schon seit 2011, als das Europäische Netzwerk für Marken und Geschmacksmuster gegründet wurde, aktiv zusammengearbeitet und bereits konkrete Verbesserungen im Hinblick auf Transparenz und Effizienz erzielt. Im Rahmen ihrer Konvergenzarbeit nahmen sie wesentliche Probleme der Marken- und Geschmacksmusterpraxis gemeinsam in Angriff, beginnend mit der Harmonisierung der Prüfstandards für die Klassifizierung bei Marken und später dann auch der Bereiche der absoluten und relativen Eintragungshindernisse sowie der Geschmacksmuster. Im Zuge dieser gemeinsamen Anstrengungen entstanden zwei harmonisierte Klassifizierungsdatenbanken mit Waren- oder Dienstleistungsbegriffen für Marken bzw. Erzeugnisangaben für Geschmacksmuster sowie fünf Gemeinsame Praktiken:

- Gemeinsame Praxis bei den in den Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation enthaltenen Oberbegriffen;
- Gemeinsame Praxis zur Unterscheidungskraft von Wort-/Bildmarken mit beschreibenden/nicht unterscheidungskräftigen Wörtern;
- Gemeinsame Praxis zum Schutzzumfang von schwarz-weißen Marken;
- Gemeinsame Praxis zu den Auswirkungen nicht kennzeichnungskräftiger/schwacher Bestandteile von Marken bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr;
- Gemeinsame Praxis zur grafischen Wiedergabe von Geschmacksmustern.

Indem das Paket zur Reform des Markenrechts die Kooperation und die Konvergenz der Praktiken durch spezifische Bestimmungen im Unionsrecht festschrieb, konsolidierte es zugleich die erreichten Ziele dieser Harmonisierungsinitiativen und sorgte für ein klares Mandat, diesen Weg weiterzuverfolgen.

Gestützt auf diesen rechtlichen Rahmen genehmigte der Verwaltungsrat des EUIPO im Juni 2016 den Beginn der Europäischen Kooperationsprojekte. Die auf den bisherigen Erfolgen aufbauenden Projekte, die sich an den verschiedenen in der UMV vorgesehenen Aktivitäten orientierten, sollten die Verfahren verbessern und die Reichweite der Zusammenarbeit vergrößern.

In Bezug auf die Konvergenz gab es ein spezielles Projekt, um Potenziale für neue Harmonisierungsinitiativen zu ermitteln und auszuwerten. Das Projekt analysierte, wie die Ämter der Mitgliedstaaten Marken und Geschmacksmuster in der Praxis handhabten und worin sich ihre Praktiken unterschieden. Anhand der Bewertung der möglichen Folgen und des Anwendungsumfangs, bestbestehender rechtlicher Hindernisse, der Interessenlage der Nutzer und der Machbarkeit für die Ämter der Mitgliedstaaten, wurde ermittelt, in welchen Bereichen eine Gemeinsame Praxis für die Interessengruppen des Netzwerks am nützlichsten wäre. Die Analyse erfolgte in Zyklen, wobei jeder Zyklus zu einer Empfehlung für die Auflegung eines neuen Konvergenzprojekts führte.

Die in diesem Dokument dargestellte Gemeinsame Praxis bezieht sich auf das erste Konvergenzprojekt des Verwaltungsrats und ist insgesamt das achte. „KP8: *Benutzung einer Marke in einer anderen als der eingetragenen Form*“ war eines von zwei Projekten, das nach Abschluss des ersten Zyklus der Konvergenzanalyse, in dem es um die Rechtsreform und die Auswirkungen der durch die Markenrichtlinie neu eingeführten Bestimmungen ging, empfohlen wurde.

KP8: Benutzung einer Marke in einer anderen als der eingetragenen Form

Die Konvergenzanalyse zu diesem Thema ergab, dass die Ämter der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung einer Marke in einer von ihrer Eintragung abweichenden Form sehr verschieden verfahren.

Die frühere Markenrichtlinie 2008/95/EG enthielt weder eine Verpflichtung der Ämter der Mitgliedstaaten, Widerspruchs- oder Löschungsverfahren anzubieten, noch eine ausdrückliche Regelung, nach der in solchen Verfahren die Einrede der Nichtbenutzung erhoben werden kann. Vor Inkrafttreten der Markenrichtlinie wurde die ernsthafte Benutzung nur von 15 Ämtern der Mitgliedstaaten geprüft, zumeist im Rahmen von Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren.

Doch auch diese Ämter der Mitgliedstaaten erließen abweichende Entscheidungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen sie Markeninhabern Ausgestaltungsvarianten gestatteten, die die Unterscheidungskraft nicht beeinflussen.

Diese unterschiedliche Praxis bedeutete für Nutzer, die ihre Rechte in verschiedenen Ländern schützen lassen wollten, nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern auch höhere Kosten, wenn sie versuchten, ihre eigenen Strategien den verschiedenen (und oftmals widersprüchlichen) Prüfungspraktiken anzupassen. Weil in dieser Frage eine einheitliche Verfahrensweise fehlte, wurde das Unionssystem für den Schutz des geistigen Eigentums den aktuellen Marktgegebenheiten, unter denen sich die Markeninhaber laufend neu entstehenden Markttrends anpassen, nicht mehr gerecht.

Als dann die neue Markenrichtlinie erlassen wurde, hatte sie wichtige Auswirkungen auf die Praktiken in diesem Bereich. Artikel 43 der Markenrichtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, bis zum 14. Januar 2019 bei ihren Ämtern ein Widerspruchsverfahren bereitzustellen. Nach Artikel 44 der Markenrichtlinie musste die Einrede der Nichtbenutzung in Widerspruchsverfahren ermöglicht werden. Artikel 45 der Markenrichtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, bis zum 14. Januar 2023 bei ihren Ämtern Verfahren zur Erklärung des Verfalls mangels ernsthafter Benutzung bzw. der Nichtigkeit einer Marke bereitzustellen, und nach Artikel 46 der Markenrichtlinie war die Einrede der Nichtbenutzung in Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit einer Marke zu ermöglichen. Diese neuen Bestimmungen bewirkten erheblich mehr Rechtssicherheit, weil sie einheitliche Verfahren vorschrieben. Allerdings bedeutete ihr bevorstehendes Inkrafttreten, dass zum Zeitpunkt der Konvergenzanalyse fast die Hälfte der Ämter der Mitgliedstaaten vor der Aufgabe standen, neue Verfahren und/oder Bewertungen in ihre Prüfverfahren aufzunehmen.

Trotz allem ist es durchaus möglich, dass zuvor festgestellte Unterschiede in den Anforderungen, die die Ämter der Mitgliedstaaten an die ernsthafte Benutzung stellen, fortbestehen werden. Sowohl Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a der Markenrichtlinie als auch Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der UMV bestimmen, dass: „die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird“ ebenfalls als Benutzung gilt. Der Wortlaut dieser Bestimmungen, der mit dem der früheren Richtlinie übereinstimmt, lässt die Auslegung der Formulierung „in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird“ zu. Je nach Art der Marke (Wortmarke, Bildmarke, Wort-/Bildmarke) und/oder der Veränderungen (Hinzufügung oder Weglassung von Bestandteilen, Änderung der Farbe oder Position usw.) ließen und lassen

sich diese Bestimmungen unterschiedlich auslegen, so dass die rechtliche Beurteilung für eine weiterhin weitgehend subjektive Entscheidungspraxis anfällig blieb.

Vor diesem Hintergrund kam die Konvergenzanalyse zu dem Ergebnis, dem Thema der ernsthaften Benutzung eine hohe Priorität für die Konvergenzarbeit einzuräumen, da diese Bestimmungen nach ihrer Umsetzung in nationales Recht immer häufiger zur Anwendung kamen. Es wurde festgestellt, dass es erforderlich war, die Praxis derjenigen Ämter der Mitgliedstaaten, die bereits den Benutzungsnachweis prüften, zu harmonisieren, um für diejenigen Ämter der Mitgliedstaaten, für die die Prüfung der ernsthaften Benutzung noch neu ist, eine angeglichenen Praxis zu entwickeln.

Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2017 das Projekt KP8 gestartet, um gemeinsame Kriterien und Grundsätze dafür festzulegen, wann Veränderungen des Zeichens in seiner benutzten Form zu einer Beeinflussung der Unterscheidungskraft des Zeichens in seiner eingetragenen Form führen – und wann nicht.

1.3 Anwendungsbereich

Diese Gemeinsame Praxis enthält die einschlägigen Grundsätze sowie Beispiele für die Benutzung einer Marke in einer Form, die von der Eintragung abweicht, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der hinzugefügten, weggelassenen oder abgeänderten Merkmale auf die Unterscheidungskraft eingetragener Wortmarken, reiner Bildmarken bzw. Wort-/Bildmarken.

Die folgenden Themen sind nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Praxis:

- Markenarten, bei denen es sich nicht um Wortmarken, reine Bildmarken oder Wort-/Bildmarken handelt, insbesondere Formmarken, Positionsmarken, Mustermarken, Farbmarken und andere nicht herkömmliche Marken.
- Beschreibungen, beanspruchte Farben und Disclaimer. Diese können zwar Einfluss auf die Prüfung haben, bleiben jedoch für die Zwecke dieser Gemeinsamen Praxis außer Betracht, weil die Zeichen auf Grundlage der in den Beispielen gezeigten jeweiligen Abbildung beurteilt werden.
- Durch Benutzung (Bekanntheit) erworbene erhöhte Unterscheidungskraft und deren Einfluss auf die Prüfung.
- Die Definition des Begriffs „ernsthafte Benutzung“ und diesbezügliche Prüfmethode der Ämter der Mitgliedstaaten.
- Die Definition der bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung zu berücksichtigenden Faktoren (d. h. Ort, Zeit und Umfang der Benutzung).
- Die für den Nachweis der ernsthaften Benutzung eines Zeichens vorzulegenden Beweismittel (z. B. Kataloge, Rechnungen, Preislisten oder Umfragen). Die für die Beispiele gegebenen Begründungen beruhen jeweils auf der Annahme, dass die in den Beispielen verwendete Wiedergabe des Zeichens die einzige im Beweisvorbringen dargestellte Art und Weise der Benutzung ist¹.
- Verfahrensaspekte bezüglich Widerspruch, Verfall und/oder Nichtigkeit.

¹ Die Beurteilung, ob das Zeichen, so wie es benutzt wird, eine zulässige Abwandlung seiner eingetragenen Form darstellt, ist auf Grundlage des Beweisvorbringens der Parteien im betreffenden Fall vorzunehmen.

- Die Beschreibung der rechtlichen Hindernisse, die bei bestimmten Ämtern der Mitgliedstaaten der Umsetzung entgegenstehen.
- Sprachliche Probleme (alle Beispiele sind in englischer Sprache gehalten, und es wird unterstellt, dass sie vom relevanten Publikum verstanden werden).

2 Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a der Markenrichtlinie gilt die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird², als ernsthafte Benutzung, unabhängig davon, ob die Marke in der benutzten Form auch auf den Namen des Inhabers eingetragen ist.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat, besteht der Zweck dieser Bestimmung, die es vermeidet, eine strikte Übereinstimmung zwischen der benutzten Form der Marke und derjenigen, in der die Marke eingetragen worden ist, vorzuschreiben, darin, es dem Inhaber einer „Marke zu ermöglichen, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs Veränderungen an dem Zeichen vorzunehmen, die es, ohne die Unterscheidungskraft der Marke zu beeinflussen, erlauben, sie den Anforderungen der Vermarktung und der Förderung des Absatzes der betreffenden Waren oder Dienstleistungen besser anzupassen.“ (23/02/2006, T-194/03, Bainbridge, EU:T:2006:65, § 50; 18/07/2013, C-252/12, Specsavers, EU:C:2013:497, § 29). Es ist also nicht erforderlich, dass das benutzte Zeichen strikt mit dem Zeichen in seiner eingetragenen Form übereinstimmt; sofern die Veränderungen des eingetragenen Zeichens dessen Unterscheidungskraft nicht beeinflussen, wird also eine gewisse Flexibilität eingeräumt. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Der Gerichtshof hat auch festgestellt, „dass die Pflicht zur Benutzung der Marke dann, wenn das im Handelsverkehr verwendete Zeichen von der Form, in der es eingetragen worden ist, nur in geringfügigen Bestandteilen abweicht und die beiden Zeichen somit als insgesamt gleichwertig betrachtet werden können, dadurch erfüllt werden kann, dass der Nachweis der Benutzung des Zeichens erbracht wird, das deren im Handelsverkehr benutzte Form darstellt“ (10/12/2015, T-690/14, Vieta, EU:T:2015:950, § 31; 12/03/2014, T-381/12, Palma Mulata, EU:T:2014:119, § 26; 10/06/2010, T-482/08, Atlas Transport, EU:T:2010:229, § 30).

Der Gerichtshof hat des Weiteren ausgeführt, dass die Feststellung einer Beeinflussung der Unterscheidungskraft der Marke in ihrer eingetragenen Form eine Prüfung der Unterscheidungskraft und der Dominanz der hinzugefügten Bestandteile erfordert, bei der „auf die Eigenschaften jedes einzelnen dieser Bestandteile sowie die jeweilige Rolle der einzelnen

² „**Unterscheidungskraft**“ entspricht der deutschen Übersetzung von „distinctive character“ in Art. 16 Abs. 5 Buchst. a der Markenrichtlinie (EU) 2015/2436 vom 16.12.2015 (Neufassung). Den Begriff „Unterscheidungskraft“ enthält die Markenrichtlinie (in ihrer deutschen Übersetzung) in unterschiedlichen Zusammenhängen. Um daraus resultierende Mißverständnisse zu vermeiden, verwendet das deutsche Markengesetz in § 26 Abs. 3 S. 1 MarkenG statt des Begriffs „Unterscheidungskraft“ die Formulierung „**kennzeichnender Charakter**“. Inhaltlich unterscheiden sich beide nicht. Während sich in Art. 16 Abs. 5 Buchst. a Markenrichtlinie (in ihrer deutschen Übersetzung) die Formulierung „Unterscheidungskraft **beeinflusst**“ findet, verwendet das deutsche Markengesetz in § 26 Abs. 3 S. 1 MarkenG die Formulierung „kennzeichnender Charakter **verändert**“. Unterschiedliche Anforderungen ergeben sich hieraus nicht.

Bestandteile bei der Gesamtgestaltung der Marke abzustellen ist“ (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 15/07/2015, T-215/13, LAMBDA [λ], EU:T:2015:518, § 28; 24/11/2005, T-135/04, Online Bus, EU:T:2005:419, § 36, 40; 10/06/2010, T-482/08, Atlas Transport, EU:T:2010:229, § 31).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass „die Eigenschaften und insbesondere der Grad der Unterscheidungskraft der älteren Marke, die nur als Teil einer zusammengesetzten Marke oder in Verbindung mit einer anderen Marke benutzt wird, zu berücksichtigen sind. Je schwächer deren Unterscheidungskraft ist, desto leichter wird sie nämlich durch den Zusatz eines unterscheidungskräftigen Elements beeinflusst und desto mehr verliert die fragliche Marke ihre Eignung, als Hinweis auf die Herkunft der Waren und Dienstleistungen wahrgenommen zu werden. Dies gilt auch umgekehrt“ (13/09/2016, T-146/15, DARSTELLUNG EINES VIELECKS (fig.), EU:T:2016:469, § 29).

Des Weiteren hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Voraussetzung der ernsthaften Benutzung einer Marke erfüllt sein kann, wenn eine eingetragene Marke in Verbindung mit oder als Teil einer anderen benutzt wird, sofern die Unterschiede, die sich aus der Form ergeben, in der die Marke benutzt wird, die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen wurde, nicht verändert (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18/07/2013, C-252/12, Specsavers, EU:C:2013:497, § 31; 18/04/2013, C-12/12, Colloseum Holding, EU:C:2013:253, § 36).

Der Gerichtshof hat auch ausgeführt, dass es Situationen geben kann, in denen „zwei oder mehr Marken gemeinsam und eigenständig benutzt werden, sodass das Zeichen so eingetragen ist, wie es in der betreffenden Kombination unabhängig wahrgenommen wird. Bei einer solchen Situation handelt es sich nämlich nicht um einen Fall, in dem das Zeichen in anderer Form als seiner eingetragenen Form benutzt wird, sondern um einen der Fälle, in denen mehrere Zeichen gleichzeitig benutzt werden (siehe in diesem Sinne Urteile vom 08/12/2005, T-29/04, Cristal Castellblanch, EU:T:2005:438, § 33, 34; 06/11/2014, T-463/12, MB, EU:T:2014:935, § 43).

3 Gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen

Bevor auf die Grundsätze der Gemeinsamen Praxis eingegangen wird, ist angesichts der vorgenannten Rechtsprechung zu gleichzeitig benutzten Zeichen Folgendes zu beachten.

Zeichen werden im Handel oft zusammen mit anderen Zeichen benutzt (zum Beispiel mit einer Zweitmarke oder zusammen mit einem Firmennamen als Haus- und Spezialmarke). Diese Benutzung ist jedoch keine Frage der „Beeinflussung der Unterscheidungskraft des Zeichens in seiner eingetragenen Form“. Werden mehrere Zeichen zusammen, jedoch unabhängig voneinander benutzt, wobei sie ihre Unterscheidungsfunktion als gesonderte Zeichen erfüllen, stellt sich die Frage, ob die Unterscheidungskraft des Zeichens in seiner eingetragenen Form beeinflusst wurde, erst gar nicht.

Ob die Zeichen als Gruppierung unabhängiger Elemente wahrgenommen werden oder als Teil ein und desselben Zeichens, ist auf Grundlage einer Gesamtbewertung zu bestimmen, die verschiedene Faktoren berücksichtigt, zum Beispiel:

- die Eigenschaften der Zeichen selbst (dominante und unterscheidungskräftige Bestandteile; deren jeweilige Position; Unterschiede in der Benutzung in Bezug auf

Größe, Schriftart oder Farbe; Vorhandensein oder Fehlen syntaktischer oder grammatikalischer Verbindungen usw.);

- die Art und Weise, in der die Zeichen in den Benutzungsnachweisen und im Nutzungszusammenhang (relevante Branche, Art der Zeichen, d. h. Firmennamen, Hausmarken, Marken für Produktgruppen, Spezialmarken usw.) präsentiert werden;
- konkrete Beweise dafür, dass die Zeichen von den Verbrauchern als Gruppierung unabhängiger Elemente wahrgenommen werden.

Beispiele:

Gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 33: Wein	Das eingetragene Zeichen wird zusammen mit einem anderen unterscheidungskräftigen Zeichen benutzt, das den Namen des Weinguts Bubblekat Winery angibt. In der Weinbranche ist es üblich, den Produktnamen und den Namen des Weinguts zusammen auf dem Etikett anzugeben. Das eingetragene Zeichen wird im benutzten Zeichen als unabhängiges Element wahrgenommen.
GERIVAN	GERIVAN by BUBBLEKAT Ltd.	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen GERIVAN wird zusammen mit dem Firmennamen BUBBLEKAT Ltd. verwendet. Das eingetragene Zeichen wird im benutzten Zeichen als unabhängiges Element wahrgenommen.
		Klasse 5: Pharmazeutische Erzeugnisse	Das eingetragene Zeichen MAPALVAM wird zusammen mit einem anderen unterscheidungskräftigen Zeichen, nämlich der Hausmarke, benutzt. Im Pharmasektor ist es üblich, dass der Produktname zusammen mit der Hausmarke erscheint. Das eingetragene Zeichen wird im benutzten Zeichen als unabhängiges Element wahrgenommen.

4 Grundsätze der Gemeinsamen Praxis

In diesem Kapitel werden die Arten von Veränderungen vorgestellt, die sich ergeben können, wenn das Zeichen in einer Form benutzt wird, die von der Eintragung abweicht, d. h., wenn Bestandteile hinzugefügt, weggelassen oder abgeändert werden oder wenn solche Veränderungen in Kombination auftreten.

Für die Beurteilung dieser Veränderungen, insbesondere ob diese die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen, sind bestimmte Grundsätze zu befolgen. Diese Grundsätze werden nachstehend zusammen mit den zentralen Begriffen und Hauptprüfungsschritten erklärt.

4.1 Zentrale Begriffe

Die Gewährleistung einer harmonisierten und kohärenten Anwendung der Grundsätze der Gemeinsamen Praxis setzt ein gemeinsames Verständnis gewisser zentraler Begriffe voraus, auf die für die Beurteilung, ob Abwandlungen des eingetragenen Zeichens dessen Unterscheidungskraft beeinflussen, abzustellen ist.

4.1.1 Unterscheidungskraft³

Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet Unterscheidungskraft, dass das Zeichen geeignet ist, die Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Waren und/oder Dienstleistungen somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden⁴.

Die Unterscheidungskraft ist im Hinblick auf die relevanten Waren oder Dienstleistungen sowie auf die Wahrnehmung des Zeichens durch den Verbraucher zu beurteilen.

Dabei ist es notwendig, zwischen (i) der Prüfung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens als Ganzes und (ii) der Prüfung der Unterscheidungskraft der verschiedenen Bestandteile des Zeichens zu unterscheiden.

4.1.2 Visuelle Dominanz

Für die Zwecke dieses Dokuments ist unter visueller Dominanz die visuelle Wirkung der Bestandteile eines Zeichens zu verstehen, d. h., ob einer der Bestandteile im Vergleich zu den anderen Bestandteilen des Zeichens optisch hervorsteht. Dies ergibt sich in erster Linie aus seiner Position, Größe und/oder Verwendung von Farben (soweit diese die optische Wirkung beeinflussen). Bei Wortmarken ist diese Beurteilung der visuellen Dominanz allerdings nicht vorzunehmen.

³ Vgl. FN 2

⁴ Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29/04/2004, verbundene Rechtssachen C-468/01 P bis C-472/01 P, Tabs (3D), EU:C:2004:259, § 32.

Bestandteile, die wegen ihrer Größe und/oder Position vom Verbraucher wahrscheinlich nicht beachtet werden, bleiben bei der Beurteilung außer Betracht.

4.1.3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen eines Zeichens können für die Beurteilung, ob das eingetragene Zeichen bei der Benutzung seine Unterscheidungskraft behält „relevant sein“⁵.

Wechselwirkungen der Bestandteile des Zeichens ergeben sich, wenn diese so positioniert, kombiniert oder miteinander verbunden sind, dass der Eindruck einer Einheit erweckt wird. Ein solcher Eindruck kann sich auch aus einer konzeptuellen Wechselwirkung ergeben, wenn eine konzeptuelle Einheit (ein neues Konzept) entsteht.

4.2 Prüfungsschritte

Die Prüfung, ob es sich bei dem benutzten Zeichen um eine zulässige Ausgestaltungsvariante der eingetragenen Form handelt, erfolgt in folgenden Schritten:

Schritt 1: Prüfung des eingetragenen Zeichens unter Berücksichtigung seiner unterscheidungskräftigen und visuell dominanten Bestandteile.

Schritt 2: Prüfung der Abweichungen des tatsächlich benutzten Zeichens und der Auswirkung dieser Veränderungen.

4.2.1 Schritt 1: Prüfung des eingetragenen Zeichens

Im ersten Schritt ist zu ermitteln, welche Bestandteile zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beitragen.

Besteht das Zeichen aus einem einzigen Bestandteil, so ist es das Zeichen selbst, dem die Unterscheidungskraft innewohnt. Handelt es sich um ein Zeichen, das aus mehreren Bestandteilen besteht, erfordert diese Beurteilung die Prüfung der Unterscheidungskraft und visuellen Dominanz jedes seiner Bestandteile, wobei auf die Eigenschaften jedes einzelnen dieser Bestandteile sowie die jeweilige Position der einzelnen Bestandteile bei der Gesamtgestaltung des Zeichens und ihre Wechselwirkungen abzustellen ist⁶.

4.2.2 Schritt 2: Prüfung der Abweichungen des tatsächlich benutzten Zeichens und der Auswirkung der Veränderungen

Sind die Bestandteile, die zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beitragen, ermittelt und der Grad ihrer Unterscheidungskraft bestimmt, ist zu ermitteln, ob diese im

⁵ Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15/07/2015, T-215/13, LAMBDA (λ), EU:T:2015:518, § 29.

⁶ Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24/11/2005, T-135/04, Online Bus, EU:T:2005:419, § 36.

benutzten Zeichen vorhanden und/oder abgeändert sind; dazu ist ein direkter Vergleich (d. h. eine Gegenüberstellung) der beiden Zeichen vorzunehmen.

An diesem Punkt sind die hinzugefügten, weggelassenen oder abgeänderten Bestandteile zu beurteilen, und zwar auf Grundlage der den verschiedenen Bestandteilen immanenten Eigenschaften sowie ihrer jeweiligen Position in der Gesamtgestaltung des Zeichens⁷ und ihrer Wechselwirkungen. Es ist auch auf den Gesamteindruck der Zeichen abzustellen.

Was die Auswirkung der Veränderungen betrifft, ist darauf abzustellen, ob diese die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens erhöht oder verringert haben. Zeichen von durchschnittlicher Unterscheidungskraft werden im Allgemeinen weniger durch Veränderungen beeinflusst. Dagegen wird die Unterscheidungskraft bei Zeichen mit geringer Unterscheidungskraft (in der Regel Zeichen, die ausschließlich aus Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft bestehen) im Allgemeinen eher beeinflusst werden⁸.

4.3 Hinzufügungen (Zusätze)

Für die Zwecke dieses Dokuments gilt, dass ein Bestandteil, der dem benutzten Zeichen hinzugefügt wird, ohne dass dies als gleichzeitige Benutzung mehrerer Zeichen anzusehen ist, eine Hinzufügung darstellt. Es ist zu prüfen, welche Wirkung die Hinzufügung auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens hat.

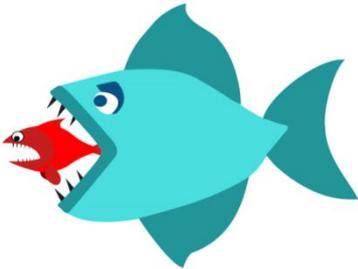
4.3.1 Hinzufügung unterscheidungskräftiger Bestandteile

Grundsätzlich hat die Hinzufügung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils, der mit dem eingetragenen Zeichen in solcher Weise in Wechselwirkung tritt, dass dieses nicht mehr als unabhängiges Element wahrgenommen werden kann, Einfluss auf dessen Unterscheidungskraft. Dies gilt sowohl für eingetragene Zeichen mit durchschnittlicher als auch für solche mit geringer Unterscheidungskraft.

⁷ Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 15/07/2015, T-215/13, LAMBDA (λ), EU:T:2015:518, § 28; 21/11/2005, T-135/04, Online Bus, EU:T:2005:419 § 36.

⁸ Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13/09/2016, T-146/15, DARSTELLUNG EINES VIELECKS (fig.), EU:T:2016:469, § 29.

Beispiele:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen wird in solcher Weise mit einem unterscheidungskräftigen Bildelement (blauer Fisch) benutzt, dass im benutzten Zeichen eine Einheit und ein neues Konzept (der große Fisch frisst den kleinen) entsteht. Eine solche Veränderung beeinflusst die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
ICE	BREAKING THE ICE	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen wird in Kombination mit anderen unterscheidungskräftigen Wortelementen benutzt. Durch die Wechselwirkung dieser Bestandteile entsteht ein neues Konzept. Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens ist folglich beeinflusst.

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN	 GERIVAN	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Wenn man davon ausgeht, dass dies nicht als ein Fall der gleichzeitigen Benutzung mehrerer Zeichen anzusehen ist (vgl. Kapitel 3), gibt es keine Wechselwirkung zwischen dem hinzugefügten Bildelement und dem eingetragenen Zeichen; es wird vielmehr als unabhängiges Element innerhalb des benutzten Zeichens wahrgenommen. Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens ist folglich nicht beeinflusst.

4.3.2 Hinzufügung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft

Ist das eingetragene Zeichen von durchschnittlicher Unterscheidungskraft, wird die Hinzufügung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Allgemeinen nicht beeinflussen⁹, unabhängig davon, ob die betreffenden Bestandteile visuell dominant sind oder nicht.

Beispiele:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN	SUPER GERIVAN	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	GERIVAN wird zusammen mit dem nicht unterscheidungskräftigen Worlelement „SUPER“ benutzt, welches GERIVAN lediglich näher bestimmt. Der nicht unterscheidungskräftige Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
	SUPERGERIVAN		
GERIVAN	GERIVAN VISION	Klasse 5: Medizinische Augentropfen	GERIVAN wird zusammen mit dem beschreibenden Wort „VISION“ benutzt. Der nicht unterscheidungskräftige Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	GERIVAN wird zusammen mit einer nicht unterscheidungskräftigen geometrischen Form im Hintergrund benutzt. Der nicht unterscheidungskräftige Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN	WWW.GERIVAN.COM	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	GERIVAN wird zusammen mit einer nicht unterscheidungskräftigen Domainangabe benutzt. Der nicht unterscheidungskräftige Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens ¹⁰ .

⁹ Vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13/09/2016, T-146/15, DARSTELLUNG EINES VIELECKS (fig.), EU:T:2016:469, § 31.

¹⁰ Vorausgesetzt, aus den Benutzungsnachweisen geht hervor, dass der Domainname als Angabe einer spezifischen betrieblichen Herkunft der Waren und Dienstleistungen benutzt wird.

BUBBLEKAT	BUBBLEKAT PARIS	Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen	BUBBLEKAT wird zusammen mit der nicht unterscheidungskräftigen geografischen Bezeichnung „PARIS“ benutzt. Der nicht unterscheidungskräftige Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN	 GERIVAN	Klasse 25: Schuhe	GERIVAN wird mit einem nicht unterscheidungskräftigen Bildelement benutzt, das Schuhe darstellt, jedoch trotz seiner visuellen Dominanz die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens nicht beeinflusst.
GERIVAN		Klasse 33: Wein	GERIVAN wird auf einem Weinetiket mit geringer Unterscheidungskraft benutzt, was recht üblich ist. Ein solcher Zusatz hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN	BIO GERIVAN	Klasse 3: Waschmittel	GERIVAN wird mit dem nicht unterscheidungskräftigen Wordelement „BIO“ benutzt, das trotz seiner visuellen Dominanz die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens nicht beeinflusst.
	<i>Everyday Clothing Concept</i> 	Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen	Die Zusätze mit geringer Unterscheidungskraft (EVERYDAY CLOTHING CONCEPT) sind zwar visuell dominant, haben jedoch keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

Besitzt das eingetragene Zeichen geringe Unterscheidungskraft, ist ein Einfluss auf seine Unterscheidungskraft eher wahrscheinlich, auch wenn der Zusatz selbst nur geringe Unterscheidungskraft hat.

Beispiel:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
FLAVOUR AND AROMA	BAA-n&d-NAA FLAVOUR AND AROMA	Klasse 31: Frisches Obst	Das eingetragene Zeichen ist von geringer Unterscheidungskraft. Der am Anfang stehende Zusatz BAA-naa-NAA, der ebenfalls geringe Unterscheidungskraft besitzt, entfaltet eine Wechselwirkung mit dem eingetragenen Zeichen, wodurch ein neues Konzept entsteht. Solche Veränderungen beeinflussen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

4.4 Weglassungen

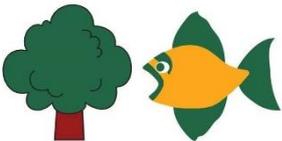
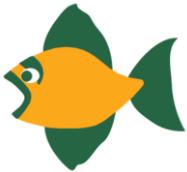
Ausgangspunkt der Prüfung ist, die Annahme, dass das eingetragene Zeichen eine Einheit ist. Fehlt einer der im eingetragenen Zeichen vorhandenen Bestandteile im benutzten Zeichen, so handelt es sich um eine Weglassung. Es ist zu prüfen, welche ist Wirkung die Weglassung auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens hat.

4.4.1 Weglassung unterscheidungskräftiger Bestandteile

Alle unterscheidungskräftigen Bestandteile des eingetragenen Zeichens tragen zu seiner Unterscheidungskraft bei. Es ist daher wahrscheinlich, dass das Weglassen eines dieser Bestandteile in dem benutzten Zeichen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.

Beispiele:

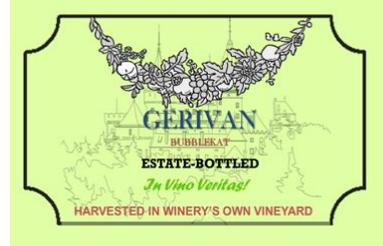
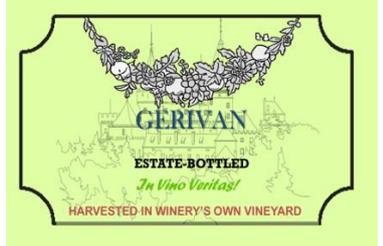
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN BUBBLEKAT	BUBBLEKAT	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen besteht aus zwei unterscheidungskräftigen Wortelementen: GERIVAN und BUBBLEKAT. Beide tragen gleichermaßen zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens bei. Das Weglassen eines dieser Bestandteile hat daher

			Einfluss auf die Unterscheidungskraft.
 Bubblekat	Bubblekat	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen besteht aus zwei unterscheidungskräftigen Bestandteilen, nämlich Bubblekat und der Abbildung eines stilisierten Fisches. Beide tragen gleichermaßen zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens bei. Das Weglassen eines dieser Bestandteile hat Einfluss auf die Unterscheidungskraft.
 Bubblekat		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen besteht aus zwei unterscheidungskräftigen Bestandteilen: der Abbildung eines stilisierten Fisches und dem Wortelement Bubblekat. Beide tragen gleichermaßen zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens bei. Das Weglassen eines dieser Bestandteile hat Einfluss auf die Unterscheidungskraft.
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen besteht aus zwei unterscheidungskräftigen Bestandteilen: der Abbildung eines stilisierten Baumes und eines Fisches. Beide tragen gleichermaßen zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens bei. Das Weglassen eines dieser Bestandteile hat Einfluss auf die Unterscheidungskraft.

Bei Bestandteilen des eingetragenen Zeichens, die wegen ihrer geringen Größe und/oder Position vom Verbraucher nicht beachtet werden, wird deren Weglassung im benutzten Zeichen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens nicht beeinflussen.

Beispiele:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN <i>Bildschirm</i>	GERIVAN	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens wird nicht beeinflusst, weil der Verbraucher den weggelassenen Bestandteil wegen seiner geringen Größe und Position nicht beachtet.

		Klasse 33: Wein	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens wird nicht beeinflusst, weil der Verbraucher den weggelassenen Bestandteil wegen seiner geringen Größe und Position nicht beachtet.
---	---	--------------------	---

4.4.2 Weglassung von nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen und/oder Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft

Ist das eingetragene Zeichen von durchschnittlicher Unterscheidungskraft, wird das Weglassen eines nicht unterscheidungskräftigen Bestandteils im benutzten Zeichen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens wahrscheinlich nicht beeinflussen. Dies wird im Allgemeinen auch der Fall sein, wenn der weggelassene Bestandteil geringe Unterscheidungskraft hat.

Beispiele:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
<p style="text-align: center;">BIO GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 3: Waschmittel</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement GERIVAN. Das Weglassen des nicht unterscheidungskräftigen Wortelements BIO hat trotz dessen visueller Dominanz keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
<p style="text-align: center;">SUPER GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement GERIVAN. Da „SUPER“ nicht unterscheidungskräftig ist, hat die Weglassung keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
	<p style="text-align: center;">GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement GERIVAN. Das Weglassen der nicht unterscheidungskräftigen geometrischen Form als Hintergrund hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>

<p style="text-align: center;">The Fence</p>	<p style="text-align: center;">Fence</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 9: Mobiltelefone</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht vor allem auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement „Fence“. Das Weglassen des Artikels („The“) hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
<div style="text-align: center;">  GERIVAN </div>	<p style="text-align: center;">GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 30: Kaffee</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement GERIVAN. Das Weglassen des nicht unterscheidungskräftigen Bildelements, das eine Kaffeebohne darstellt, hat trotz dessen visueller Dominanz keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das Weglassen eines Bestandteils mit geringer Unterscheidungskraft auch zu einem anderen Ergebnis führen kann, insbesondere, wenn das weggelassene Element visuell dominant ist oder mit anderen Elementen in Wechselwirkung steht.

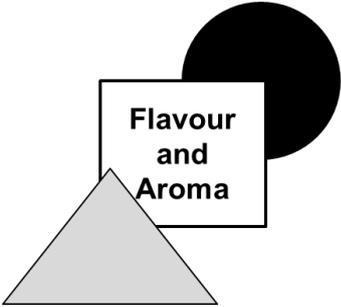
Beispiele:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
<div style="text-align: center;">  </div>	<p style="text-align: center;"><i>Bubblekat</i></p>	<p style="text-align: center;">Klasse 9: Kreditkarte</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf dem unterscheidungskräftigen Wortelement BUBBLEKAT und den anderen Bestandteilen des Zeichens. Diese anderen Bestandteile haben zwar geringe Unterscheidungskraft, stehen jedoch in Wechselwirkung und sind wegen ihrer Größe und auffälligen Position visuell dominant. Das Weglassen dieser dominanten Bestandteile hat Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
<p style="text-align: center;">GERIVAN AROMA</p>	<p style="text-align: center;">GERIVAN</p>	<p style="text-align: center;">Klasse 30: Kaffee</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der Kombination des unterscheidungskräftigen Worts GERIVAN mit dem Element AROMA in einer stilisierten Schrift, die letzterem Element etwas Unterscheidungskraft verleiht.</p>

			Das letztgenannte Element ist zwar von geringer Unterscheidungskraft, aber in einer Größe dargestellt, mit der es das eingetragene Zeichen visuell dominiert. Das Weglassen eines so dominanten Bestandteils hat Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
--	--	--	--

Besteht das eingetragene Zeichen ausschließlich aus Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft und/oder nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen, die jedoch in ihrer Kombination das Zeichen als Ganzes eintragungsfähig machen, wird das Weglassen eines oder mehrerer dieser Bestandteile im Allgemeinen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.

Beispiele:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 31: Katzenfutter	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der Kombination der Elemente BIO und der stilisierten Darstellung des einer Katze ähnelnden Buchstabens „O“, welche jeweils keine oder nur geringe Unterscheidungskraft haben. Durch die Kombination dieser beiden Elemente wird das Zeichen als Ganzes eintragungsfähig. Folglich beeinflusst das Weglassen eines dieser Elemente die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
		Klasse 30: Kaffee	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der Kombination einfacher geometrischer Formen und beschreibender Wörter. Durch die Kombination dieser beiden Elemente wird das Zeichen als Ganzes eintragungsfähig. Folglich beeinflusst das Weglassen von einigen dieser Elemente die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

4.5 Änderung von Merkmalen (z. B. Schriftart, Größe, Farben, Position)

4.5.1 Wortmarken

Grundsätzlich hat die spezifische Darstellung der Wortmarke – etwa ihre Darstellung in einer bestimmten Schriftart, stilisierten Ausführung, Größe, Farbe oder Position – keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft der eingetragenen Wortmarke, sofern das Wort in der benutzten Form noch erkennbar ist.

Beispiele:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen wird farbig benutzt, bleibt aber in der benutzten Form erkennbar. Eine solche Benutzung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN			
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen wird in einer bestimmten, nicht besonders auffälligen Schriftart benutzt und bleibt in der benutzten Form erkennbar. Die Verwendung einer solchen Schriftart hat daher keinen Einfluss auf seine Unterscheidungskraft.
GERIVAN BUBBLEKAT	GERIVAN BUBBLEKAT	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	In der benutzten Form sind die unterscheidungskräftigen Wortelemente trotz ihrer geänderten Position erkennbar. Eine solche Veränderung hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN BUBBLEKAT	BUBBLEKAT GERIVAN	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Auch wenn die unterscheidungskräftigen Wortelemente in umgekehrter Reihenfolge stehen, entsteht dadurch kein neues Konzept und sie bleiben in der benutzten Form erkennbar. Eine solche Veränderung hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Durch die Veränderung der Größe der Buchstaben „G“ und „N“ entsteht kein neues Konzept, und das eingetragene Zeichen bleibt in der benutzten Form

			erkennbar. Eine solche Benutzung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
BIO GERIVAN		Klasse 3: Waschmittel	Das eingetragene Zeichen BIO GERIVAN besteht aus zwei Wortelementen: „Bio“ und „Gerivan“. Obwohl Position, Größe und Farbe des Wortelementes „Bio“ verändert wurden, bleibt das eingetragene Zeichen in der benutzten Form erkennbar. Eine solche Benutzung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen ist in der benutzten Form erkennbar. Die Änderung der Schriftart (Verwendung einer leicht stilisierten Form) und Farbe hat keinen Einfluss auf seine Unterscheidungskraft.
GERIVAN BUBBLEKAT		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Die unterscheidungskräftigen Wortelemente sind in der benutzten Form erkennbar. Die Änderung der Farbe, Größe und Position hat keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft.
GERI		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Das eingetragene Zeichen ist in der benutzten Form erkennbar. Die Stilisierung ist nicht auffällig und hat keinen Einfluss auf seine Unterscheidungskraft.

Wenn die Wortmarke nicht mehr als solche erkennbar ist, weil das Wort zum Beispiel in auffälliger Stilisierung benutzt wird oder die Änderung von Merkmalen die Bedeutung des Wortelements ändert (z. B. wenn die Umkehrung der Reihenfolge der Wortelemente eine andere Bedeutung ergibt oder ein grafisch hervorgehobener Teil des Wortelements eine eigenständige Bedeutung hat), wird die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.

Dies ist auch der Fall bei eingetragenen Zeichen mit geringer Unterscheidungskraft.

Beispiele:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
GERIVAN		Klasse 25: Bekleidungsstücke,	Das eingetragene Zeichen ist in der benutzten Form nicht mehr erkennbar, weil es nicht

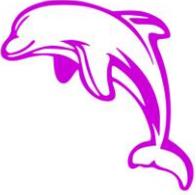
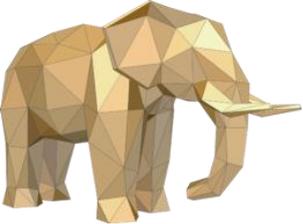
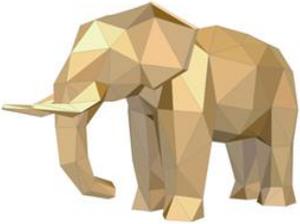
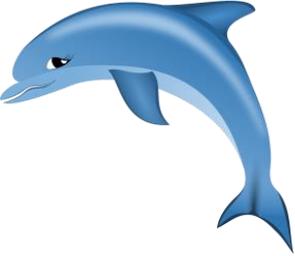
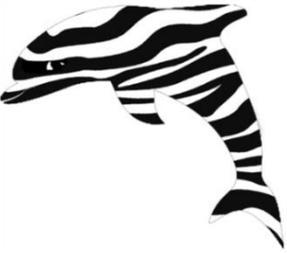
		Schuhwaren und Kopfbedeckungen	mehr lesbar ist. Folglich ist die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.
LOVE YOUNG	YOUNG LOVE	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Obwohl beide Wortelemente des eingetragenen Zeichens im benutzten Zeichen vorhanden sind, hat sich durch die Umkehrung ihrer Reihenfolge die Bedeutung des eingetragenen Zeichens geändert. Folglich ist die Unterscheidungskraft beeinflusst.
BUBBLEKAS	BUBBLEMAS	Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Da der Buchstabe „K“ gegen ein „M“ ausgetauscht wurde, ist das eingetragene Zeichen in der benutzten Form nicht mehr erkennbar. Folglich ist die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.

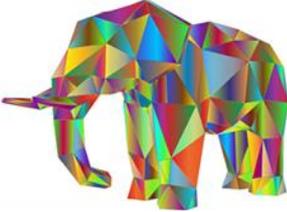
4.5.2 Reine Bildmarken

Im Falle reiner Bildmarken beruht die Unterscheidungskraft auf den Bildelementen in einer bestimmten Darstellung. Die Änderung der Darstellung wird daher wahrscheinlich die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen, es sei denn, sie betrifft Merkmale (z. B. Farbe, Form), die nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des Zeichens beitragen.

Beispiele:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 9: Software	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der Darstellung eines Berges in brauner Farbe. Da die Farbe Braun nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beiträgt, hat die geänderte Darstellung in grauer Farbe keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen beruht sowohl auf der Darstellung eines Delfins als auch auf der Farbkombination von Magenta und Weiß. Werden die Farben wie in diesem Beispiel umgekehrt, aber in solcher Weise benutzt, dass der Kontrast erhalten bleibt, ist die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens nicht beeinflusst.</p>
		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen beruht auf der besonderen Darstellung des Elefanten in hellbrauner Farbe. Wird der Elefant in einer anderen Position benutzt, ist dies keine wesentliche Veränderung, so dass diese Veränderung die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens nicht beeinflusst.</p>
Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		<p>Klasse 31: Bananen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht ausschließlich auf der besonderen Darstellung der Banane in Pink (Fantasiefarbe). Eine Benutzung, bei der die Banane ihre natürliche Farbe (gelb) hat, beeinflusst die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
		<p>Klasse 9: Software</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der besonderen Darstellung des Delfins in naturgetreuen Farben. Ändert man die Farben so, dass sie an die schwarz-weißen Streifen eines Zebras erinnern, sind die Farben für Delfine höchst ungewöhnlich; es handelt sich also um eine erhebliche Veränderung. Eine solche Benutzung beeinflusst die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>

		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Auch wenn im benutzten Zeichen ein Elefant dargestellt wird, sind die Abänderungen hinsichtlich der Darstellung, vor allem der Form, Position und Stilisierung des Elefanten doch so erheblich, dass sie die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.</p>
---	---	---	---

Im Falle reiner Bildmarken mit geringer Unterscheidungskraft können schon geringfügige Änderungen der Marke deren Unterscheidungskraft beeinflussen.

4.5.3 Wort-/Bildmarken

Bei Wort-/Bildmarken tragen grundsätzlich sowohl die Wort- als auch die Bildelemente zumindest in gewissem Maße zur Unterscheidungskraft des Zeichens bei. Allgemein kann man sagen: Je mehr ein Element zur Unterscheidungskraft beiträgt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Änderung eines solchen Elements die Unterscheidungskraft des Zeichens beeinflusst.

In Fällen, in denen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Wesentlichen auf seinen Wortelementen beruht, wird deren Benutzung in anderer Schriftart, Farbe oder Größe die Unterscheidungskraft in der Regel nicht beeinflussen (vgl. obigen Abschnitt 4.5.1.), es sei denn, die Unterschiede sind so erheblich, dass sie sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirken.

Beispiele, bei denen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Wesentlichen auf seinen Wortelementen beruht:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf den unterscheidungskräftigen Wortelementen GERIVAN und BUBBLEKAT. Die Änderung der Farbe von hellgrün zu blau und rot ist nicht so erheblich, dass sie sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirkt.</p>

		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf dem unterscheidungskräftigen Worтеlement GERIVAN. Werden die Farben von Hintergrund und Worтеlement unter Beibehaltung des Kontrasts von Schwarz zu Weiß und umgekehrt vertauscht, ist die Änderung nicht so erheblich, dass sie sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirkt. Eine solche Veränderung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf seinem Worтеlement GERIVAN. Das Worтеlement wird in einer anderen Schriftart benutzt, die sich nicht so erheblich unterscheidet, dass es sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirkt. Eine solche Veränderung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
		<p>Klasse 32: Mineral- wasser</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf seinem Worтеlement GERIVAN, da die Darstellung eines Bergs möglicherweise auf Eigenschaften der Waren anspielt. Die Änderungen der Schriftart, Position und Größe des unterscheidungskräftigen Worтеlements sind nicht so erheblich, dass sie die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.</p>
		<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf seinem Worтеlement GERIVAN. Die Änderung der Größe und des Grüntons des ersten und letzten Buchstabens ist nicht so erheblich, dass sie sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirkt. Eine solche Veränderung hat daher keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens

Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf seinem Wortelement GERIVAN. Die Schriftart wurde so verändert, dass das Wortelement unlesbar ist. Dies stellt eine erhebliche Abweichung des benutzten Zeichens von seiner eingetragenen Form dar.
		Klasse 32: Mineralwasser	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf seinem Wortelement GERIVAN, da die Darstellung eines Bergs möglicherweise auf Eigenschaften der Waren anspielt. Die Benutzung des Wortelements mit Trennung in GERI und VAN führt zu erheblichen Unterschieden, die sich auf den Gesamteindruck des eingetragenen Zeichens auswirken. Dies wird noch verstärkt durch die Änderung der Farbe sowohl des Bild- als auch des Wortelements.

Bei Wort-/Bildmarken, deren Unterscheidungskraft im Wesentlichen auf ihren Bildelementen beruht, ist es wahrscheinlicher, dass Änderungen der Darstellung dieser Elemente die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen, es sei denn, die Änderungen betreffen Merkmale (z. B. Stilisierung, Layout oder Farbe), die nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beitragen (siehe obigen Abschnitt 4.5.2).

Beispiele, bei denen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens im Wesentlichen auf seinen Bildelementen beruht:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf seinem Bildelement, das einen braunen Berg darstellt, da „Best Quality!“ als beschreibend wahrgenommen wird. Da die Farbe Braun nicht wesentlich zur Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beiträgt, hat die veränderte Darstellung in hellbrauner Farbe und in einer anderen Position keinen Einfluss auf die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
FLAVOUR AND AROMA	FLAVOUR AND AROMA	Klasse 30: Kaffee	Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht auf der besonderen Schriftart/grafischen Stilisierung der Wortelemente, da die Wortelemente selbst nicht unterscheidungskräftig sind. Der einzige unterscheidungskräftige Aspekt ist in der benutzten Form nicht vorhanden. Die Benutzung dieser Wortelemente in einer Standardschriftart beeinflusst daher die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.

 <p>Best quality!</p>	 <p>Best quality!</p>	<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht im Wesentlichen auf der Darstellung eines braunen Bergs, da „Best Quality!“ als beschreibend wahrgenommen wird. Die Veränderung der Darstellung des Bergs ist so erheblich, dass sie die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst.</p>
--	--	---	---

Ergibt sich die Unterscheidungskraft des Zeichens sowohl aus Wort- als auch aus Bildelementen (einschließlich ihrer Merkmale wie Stilisierung, Layout oder Farbe), so sind diese Elemente zu respektieren. Trägt die Gesamtgestaltung der einzelnen Bestandteile zur Unterscheidungskraft bei, kann die Veränderung dieser Gesamtgestaltung die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.

Beispiele, bei denen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens auf den Wort- und den Bildelementen beruht:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens			
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen	Begründung
	<p>GERI</p>	<p>Klasse 30: Kaffee</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht sowohl auf dem Worтеlement, das als GER wahrgenommen werden wird, als auch auf einem Bildelement, das geometrische Formen darstellt. In der benutzten Form ist das Worтеlement GER durch GERI ersetzt, wobei GERI in einer Standardschriftart erscheint, während das Bildelement völlig fehlt. Solche Veränderungen beeinflussen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>
	<p>BUBBLEKAT</p>	<p>Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren und Kopfbe- deckungen</p>	<p>Die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beruht sowohl auf den Worтеlementen BUBB und LEKAT als auch auf ihrer besonderen Stilisierung. In der benutzten Form erscheinen die Worтеlemente BUBB und LEKAT als ein Wort und in einer Standardschriftart. Solche Veränderungen beeinflussen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens.</p>

4.6 Kombination von Änderungen

In der Praxis kommt es vor, dass im benutzten Zeichen verschiedene Arten von Änderungen kombiniert werden.

Vier Arten solcher Kombinationen sind vorstellbar:

- die Kombination von Änderungen, bei denen bestimmte Elemente des eingetragenen Zeichens weggelassen und andere Elemente hinzugefügt werden;
- die Kombination von Änderungen, bei denen bestimmte Merkmale des eingetragenen Zeichens geändert und andere Elemente hinzugefügt werden;
- die Kombination von Änderungen, bei denen bestimmte Elemente des eingetragenen Zeichens weggelassen und bestimmte Merkmale der verbliebenen Elemente geändert werden;
- die Kombination von Änderungen, bei denen bestimmte Elemente des eingetragenen Zeichens weggelassen, bestimmte Merkmale der verbliebenen Elemente geändert und andere Elemente hinzugefügt werden.

Allgemein gilt für Änderungen, bei denen Hinzufügung, Weglassung oder Änderung von Merkmalen kombiniert werden, **dass die jeweils einschlägigen Grundsätze der Gemeinsamen Praxis Anwendung finden.** Änderungen, die unterscheidungskräftige Bestandteile betreffen, führen also im Allgemeinen zu einer Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens, wohingegen es bei Änderungen, die nicht unterscheidungskräftige Bestandteile betreffen, weniger wahrscheinlich ist, dass sie die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen.

Im Falle einer Kombination von Änderungen ist zu prüfen, ob schon eine dieser Änderungen (z. B. das Weglassen eines Bestandteils) für sich genommen die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen würde, selbst wenn die restlichen Änderungen keine entscheidenden Auswirkungen hätten.

Falls nicht schon eine einzelne Änderung die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflusst, ist die Wirkung der Kombination sämtlicher Änderungen zu beurteilen. Möglicherweise ist es erst die Gesamtheit der Änderungen, die die Beeinflussung der Unterscheidungskraft bewirkt.

Die nachstehenden Beispiele zeigen Fälle, in denen die Änderung nicht unterscheidungskräftiger Bestandteile oder von Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft nicht die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen:

Keine Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens		
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen
		<p>Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen</p>
		<p>Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen</p>
		<p>Klasse 33: Wein</p>
		<p>Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen</p>
		<p>Klasse 9: Software</p>

Die nachstehenden Beispiele zeigen Fälle, in denen die Änderung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils oder mehrerer Bestandteile mit geringer Unterscheidungskraft die Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens beeinflussen:

Beeinflussung der Unterscheidungskraft des eingetragenen Zeichens		
Eintragung	Tatsächliche Benutzung	Waren und Dienstleistungen
Das eingetragene Zeichen hat durchschnittliche Unterscheidungskraft :		
Wesentliche Änderung: Hinzufügung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils		
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, und Kopfbedeckungen
Wesentliche Änderung: Änderung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils		
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, und Kopfbedeckungen
		Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, und Kopfbedeckungen

Wesentliche Änderung: Weglassung eines unterscheidungskräftigen Bestandteils		
GVL GERI VAN LYR		Klasse 25: Bekleidungs- stücke, Schuhwaren, und Kopfbedeckungen
Das eingetragene Zeichen hat geringe Unterscheidungskraft :		
Wesentliche Änderung: Änderung des die Unterscheidungskraft begründenden Faktors (Schriftart/Stilisierung)		
FLAVOUR AND AROMA Superior quality		Klasse 30: Kaffee
		Klasse 31: Bananen
	FRESH SARDINE	Klasse 29: Sardinen
Wesentliche Änderung: Weglassung von Bestandteilen mit geringer Unterscheidungskraft und/oder nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen (deren Kombination das Zeichen als Ganzes eintragungsfähig macht)		
		Klasse 30: Bäckerei